

Unterhalt Bäche durch Anstösser

Aufgrund der gemachten Feststellungen und Erfahrungen sowie der verschiedenen Anfragen und Reklamationen welche jährlich an die Gemeinde gerichtet werden, erlauben wir uns, die Grundeigentümer und Pächter über den dringend notwendigen Unterhalt der Bäche wie folgt zu orientieren:

- Der Unterhalt der fraglichen Bäche ist durch diejenigen Grundeigentümer vorzunehmen, deren Grundstücke an die jeweiligen Bäche angrenzen.
- In der Regel liegt die Grundstücksgrenze in der Bachmitte.
- Vielfach sind die Unterhaltsregelungen im Grundbuch als Last eingetragen.
- Auch dort, wo Bachverbauungen durch den Kanton oder die Gemeinde vorgenommen wurden, ist der normale Unterhalt wie erwähnt vorzunehmen.
- Der normale Unterhalt umfasst das regelmässige Ausholzen von Bäumen, Sträuchern und Gebüschern sowie das Instandhalten der Bachmauern und des Bachlaufs. Das anfallende Schnittholz ist dem ordentlichen Recycling zuzuführen (z. B. Häckselaktion). Es darf kein Material via Bach entsorgt werden (Verstopfung Bachlauf).
- Im Weiteren muss vermehrt festgestellt werden, dass Kinder und Jugendliche die privaten Bäche und Böschungen als Spielplatz benützen und dabei zum Teil unerlaubt bauliche Veränderungen vornehmen, welche einerseits eine Gefahr z. B. durch Wasserrückstau und andererseits Folgekosten für die Wiederinstandstellung verursachen.
- Sollten grössere Unterhaltsarbeiten entlang eines Baches nötig werden, so ist die Gemeinde rechtzeitig darüber zu informieren (Koordination Sanierung).
- Bei denjenigen Anstössern, die den entsprechenden Unterhalt bisher regelmässig vorgenommen haben, möchten wir uns im Namen der Öffentlichkeit recht herzlich bedanken. Die übrigen werden hiermit aufgefordert, dieser Pflicht umgehend nachzukommen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung (Tel. 041 624 46 23).

Gemeindebauamt